

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nor. 8

Kronstadt, 28. Januar

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. (20. Sitzung. Schluß.)

Der Dobokaer Obergespan bemerkt kurz, er habe nicht behauptet, daß die Steuer mit dem Urbar in Verbindung stehe, sondern nur, daß irgend ein Theil in Verbindung kommen und man dann dazu sprechen könne und somit glaube er, daß zwischen beiden Ansichten nicht bloß formelle Verschiedenheit bestehe.

Der vorige Regalift erklärt, daß sein Antrag auch nicht dahin gegangen sei, die Stände sollten die Verbindung des Urbars mit der Steuer aussprechen, vielmehr sich in einen Beschluß hierüber demalen nicht einlassen und sich dies Recht bloß vorbehalten, wenn sich eine Verbindung heraussstelle.

Der Dobokaer Obergespan: er würde diesen Vorschlag in der Art allgemeiner stellen, daß die Stände die etwa sich ergebende verbindungsweise Verhandlung sich nicht bloß bezüglich der Steuer, sondern bezüglich jedes etwa als in Verbindung stehenden Gegenstandes sich vorbehielten.

Ein Graf und Obergespan ist derselben Ansicht.

Die Abgeordneten von Mittelskolnok und Rajdahumjad erklären sich nach ihrer Instruction kurz für die vorzugsweise und alleinige Verhandlung des Urbars,

Der eine Abgeordnete des Aranyoscher Stuhls stimmt dagegen für die verbindungsweise Verhandlung in der Art, daß die Stände das Urbar jetzt verhandeln und nach dessen Beendigung die Steuer vornehmen, sodann aber beide zusammen Er. Majestät unterbreitet werden sollten.

Der eine Maroscher Stuhlabgeordnete: Wenn er von den Mitgliedern der Regierung zur Regierung spreche, (ein Graf und Obergespan unterbricht ihn: dies gehört nicht zur Sache,) es ist möglich daß es nicht zur Sache gehört, das gehört aber auch nicht zur Sache, einen andern zu unterbrechen (Murren.) Die Schlechtigkeit des jetzigen Steuersystems, welches die Regierung mit Umgehung der Gesetzgebung eingeführt hat, fordert Verbesserungen, da dasselbe demalen auf den Colonialgründen beruht; er glaube an eine Oberhoheit, welche über aller bürgerlichen Gewalt sowohl der gesetz-

gebenden als vollziehenden stehe; daß aber die vollziehende Gewalt der Regierung über der gesetzgebenden stehe, könne er nicht anerkennen, indem er den Fürsten über diesen Körper, die Regierung aber unter denselben setze. Dieser Körper, dessen Haupttheilnehmer der Fürst sei, müsse die Richtung, das Gesetz andeuten, wornach die Regierung vorzugehen habe. Er wolle auch nicht untersuchen, wie die Mitglieder der Regierung beschaffen seien, sondern er fühle sich als ein kleines Glied des gesetzgebenden Körpers durch das Gesetz verpflichtet, die Handlungen der Regierung zu prüfen, ob sie dem Gesetze gemäß oder zuwider seien. Auf die Bemerkung, es sei durch das bestehende Steuersystem die Steuer nicht erhöht, sondern vermindert worden, erwiedre er, daß man dies nicht dem Steuersystem, sondern der Immoralität des Volkes zu verdanken habe, und den falschen Eiden u. s. w., welche dies System nicht zu der Ausdehnung hätten gelangen lassen, als dadurch beabsichtigt worden sei. Er wüßte ein Gesetz, was nicht auf Kosten der Moralität gegeben werde. Endlich wüßte er das dermalige Urbar verhandelt zu sehen und da seine Sender zwischen demselben und der Steuer eine Verbindung sehen, wüßten sie diese gleich darnach zur Verhandlung bringen und zusammen mit dem Urbar zur Bestätigung hinaussenden zu lassen.

Ein Obergespan verlangt, es solle das Urbar im Sinne des Gesetzes vor allem und abge sondert verhandelt werden.

Der eine Fogarascher Abgeordnete: Er spreche, wie ein schwacher Mensch zum Gegenstande, es könne sich daher treffen, daß seine Ausdrücke vielleicht nicht alle als zur Sache gehörig erscheinen würden; aber es möge jeder die Hand aufs Herz legen und bekennen, ob er jederzeit zur Sache gesprochen habe. Die Verathung fließe über eine Angelegenheit, welche die hier Versammelten nicht unmittelbar berühre, wohl aber diejenigen welche hier nicht vertreten seien. Es sei den Ständen leicht auszusprechen, daß das Urbar mit der Steuer nicht in Verbindung stehe; leicht zu beschließen, man solle zuerst das Urbar verhandeln und nach dessen Beendigung die Steuer vornehmen, denn was verlor die Stände unmittelbar dabei? aber nicht leicht sei es in Bezug auf diejenigen, für welche dies eine Lebensfrage bilde und statt deren, da sie selbst nicht misprechen

könnten, zu reden Pflicht sei. Er beschuldige nicht die Regierung, nicht die Regierungsmänner; es bestehe aber im Lande ein Steuersystem, in dessen Folge, wenn ein Urbar eingeführt und zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen würden, die Steuer der Unterthanen aufs doppelte, dreifache des dormaligen Betrags gesteigert werden würde. Er sage nicht, man solle die Steuer nicht erhöhen; wenn er die Nothwendigkeit dazu einsehe, werde er ebenfalls dafür stimmen, nur möchten Bürgschaften gegen Bedrückungen gegeben werden. Die Verbindung des Urbars mit der Steuer sei eine Frage, welche, ob sie in diesen Räumen die Mehrheit für sich habe oder nicht, außerhalb derselben bei einer großen Menge (er verstehe nicht das Volk außer den Schranken der Verfassung, welches in die öffentlichen Angelegenheiten keinen Einfluß habe, sondern den Adel) die Mehrheit für sich habe, und er wage es zu behaupten, bei $\frac{2}{3}$ tel des Adels. Es hätten Einige geäußert man solle das Urbar nicht hindern, es diene zu des Volkes Wohl. Ein überflüssiger Grund für ihn, denn Niemand wünsche sehnlicher als er die baldige Einführung des Urbars; wenn er dies aber wünsche: so wolle er zugleich auch dessen wohlthätige Folgen, und dies sei der Grund, warum er es mit der Steuer in Verbindung bringen wolle. Man sage, das Urbar stehe nicht nur mit der Steuer, sondern auch mit andern Gegenständen, so mit der Militärverpflegung in Verbindung. Wohl wahr, aber es stehe in demselben Grade, wie mit der Steuer, nach der Ansicht der Mehrheit außerhalb diesem Saale, mit nichts in Verbindung. Es werde wohl auch die Systemisirung der Militärverpflegung dem Volke Erleichterung verschaffen, aber hieraus folge nicht, daß wenn auch die Militärverpflegung in ihrem dormaligen Stande verbleibe, das Urbar keine Erleichterung geben werde; im Gegentheil unterliege es keinem Zweifel, daß ohne Systemisirung der Steuer es nur die Lasten vermehren werde. Er wundre sich übrigens, wie sich manche so sträubten, die Verbindung auszusprechen, wo doch auch der vorige Landtag es ausgesprochen habe. Er wolle nicht, daß das Urbar mit der Steuer zugleich verhandelt werden solle; die Stände mögen das Urbar zuerst gänzlich verhandeln und erklären, daß sie einen Zusammenhang zwischen beiden fänden, wie aber dies angewendet werden solle, darüber wollten sie später beschließen. Uebrigens sehe er zwischen den Meinungen, mit Ausnahme der der Sachsen, keine wesentliche Verschiedenheit; auch die Gegner der Verbindung wollten diese nur nicht im Voraus bestimmt wissen; und dies verdiene alle Aufmerksamkeit, denn wenn etwa Jemand später von der Verbindung spräche, könnten sie darauf erwiedern, es sei jetzt zu spät, der Gegenstand schon verhandelt.

Der eine Abgeordnete von Unteralta: Nachdem die schwebende Frage bereits von allen Seiten erörtert sei, und er schwerlich neue Vertheidigungsgründe dafür auffinden könne, wolle er die Stände nicht mit Wiederholungen ermüden. Er theile die Ansicht eines Obergepanns, als ob man die Regierung nicht, nur die Re-

gierungsmänner beschuldigen könne, nicht; übrigens beschuldige er die Regierung dormalen auch nicht bezüglich der Steuer, sondern spreche nur seine Besorgniß für die Zukunft aus. Man sage, die Steuer sei in Siebenbürgen nicht groß; was sei der Grund hievon? Die Entfittlichung des Volkes; der Umstand, daß in den 2300 Dörfern Siebenbürgens bei der jährlichen Steuerausmaaß ungefähr 16000 falsche Eide abgelegt würden. Dieß zu einiger Rechtfertigung, daß man Besorgnisse und zwar gegründete zu hegen Ursache habe

Der eine Salzburger Deputirte. Unter seinen Sendern befänden sich keine Unterthanen, daher hätten sie bezüglich des Urbars auch kein Privatinteresse, aber ein erhabneres Vaterlandsinteresse, wornach sie bezüglich der Erleichterung einer vielfach bedrückten Volksklasse auch ihrerseits ihre Stimme zu erheben für ihre Bürgerpflicht hielten. Sie wünschten das Urbar als Mittel, wodurch sie einst so viele Menschen als möglich ihre Mitbürger nennen könnten; dabei aber hätten sie auch auf sich selbst nicht vergessen, da sie durch die Steuer beinahe so belastet seien wie Szamos-Ujvár, und wünschten um eine Garantie dafür zu haben, daß ihre Beschwerden über die Steuer noch auf diesem Landtage gehoben würden, die Verhandlung des Urbars in Verbindung mit der Steuer im Sinne des Antrags des Koloscher Comitats-Abgeordneten.

Der eine Kolosburger Deputirte. Seine Sender wollten das Loos des Volks verbessern, aber so daß demselben allseitig geholfen werde. Die Lasten des Volks seien vielfältig, wer kenne nicht die auf Tausende sich belaufenden Deperditen, die Vorspannleistungen und freie Bewirthung? Damit also jene Wohlthat, welche das Urbar bezüglich der Unterthanen mit sich führen werde, durch Erhöhung anderer Lasten nicht vereitelt werden möge, wünschten seine Sender, daß das Urbar in so lange nicht unterbreitet werden solle, bis die Stände nicht auch die Steuerfrage erledigt hätten, und beides zusammen mit der Bitte unterbreitet werde, es möge Se. Majestät beide Vorschläge zugleich zu bestätigen geruhen. Gegen die Behauptung, daß die Grundsteuer seit Einführung des gegenwärtigen Systems nicht vermehrt worden sei, führt der Redner Beispiele aus dem Kolosburger Comitats an, wohin der Provinzial-Commissar wegen einigen Steuerunregelmäßigkeiten gekommen und nicht gefragt habe, wie viel Vieh oder bewegliches Vermögen dieser oder jener besitze, sondern wie viel Grundbesitz er habe und ihn demgemäß der Steuer unterworfen habe. Er wiederhole den Wunsch seiner Sender und melde im Verwerfungsfalle Verwahrung ein.

Ein Beisitzer der I. Tafel: in Betreff der Besorgniß, daß mit Vermehrung der Colonialgründe auch die Steuer vermehrt werde, frage er, haben wir keine Bürgschaften dafür, daß die Steuer nicht erhöht werde? Und wenn wir keine haben, ist es nur unsre Schuld. Die alten Gesetze verbürgen uns dies und kann den Gesetzen das Municipalleben nicht hinlängliche Geltung verschaffen? An vielen Orten ist die Steuer nicht gestiegen, sie hat sich vermindert; Se. Majestät haben die

h. Landesstelle mehrmals beauftragt, darauf zu sorgen, daß der steuerbare Grund nicht verändert werde. Daß die Steuer an einem Orte wächst, am andern fällt, ist bloß die Schuld der Steuerbeschreiber, aber es gibt einen Weg zur Ausgleichung. Man kann also nicht behaupten, daß aus dem System die Vermehrung der Steuer folge. Daher solle das Urbar nach dem bestehenden Gesetz und den dringenden Umständen vorzugsweise verhandelt werden, und da die Steuer durch ein Gesetz verbürgt sei, sei er gegen die Verbindung.

Präsident: Da die Zeit bereits stark vorgerückt ist, und noch 20 Redner vorgemerkt sind: so vertage ich die Fortsetzung dieser Berathung auf die morgende Sitzung.

21. Landtags-Sitzung vom 13. Jänner. Bei Ablesung des Protokolls der gestrigen Sitzung, erklärte bezüglich des über den Hofkanzler redenden Punktes

Ein Regalist: Die Stände hätten gestern auf das die Bestätigung des Hofkanzlers enthaltende k. Rescript eine Dankadresse beschlossen und darin anzuführen verlangt, daß sie die Vicekanzlerstelle für ungesetzlich hielten. Als dieser Antrag gestellt worden sei, habe er ihn außer Acht gelassen und in der Schnelle angenommen, daß wie die Stände im J. 1837 bezüglich der Vicepräsidentenschaft des Gouverneurs Grafen Kornis ihre Einwendungen gemacht hätten, sie auch dormalen im gleichen Falle das Gleiche thun könnten. Nach reiferer Ueberlegung finde er aber, daß die Sache jetzt ganz anders stehe, indem eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der Vicepräsidentenschaft bei der Hofkanzlei und der h. Landesstelle sei. Bei der h. Landesstelle müßten die Räte vom Lande gewählt werden, während bei der Hofkanzlei Se. Majestät jeden Beamten, mit Ausnahme des Kanzlers, nach Belieben ernenne. Er frage nun: ob man darin eine Beschwerde finden könne, daß Se. Majestät, wenn die Kanzlerstelle in Erledigung komme, um die öffentliche Verwaltung nicht zu hemmen, mit der einstweiligen Führung des Präsidiums einen von den Räten vertrauen, welche Se. Majestät ohnedem ohne allen Einfluß der Stände ernannt habe. Er sehe daher aus gesetzlichem Gesichtspunkt hier keinen Anlaß zur Beschwerde, aber auch nicht aus Schicklichkeitsrücksichten. Denn es vertrage sich nicht mit der Schicklichkeit und dem Umstand, daß die Stände zur selben Zeit, wenn sie Se. Majestät einer Dankadresse votirten, daß Allerhöchstdieselben mit Berücksichtigung des allgemeinen Wunsches und der Competenz der Religionen einen der allgemeinen Achtung und Vertrauen besitzenden Mann zur Würde des Kanzlers zu erheben geruht habe, gleichsam einen Vorwurf machen sollten. Er wünsche daher diesen Beschluß diesfalls abzuändern.

Ein Obergespan stimmt diesem Antrag um so mehr bei, als die einzelnen Gerichtsbarkeiten schon bei Ernennung Sr. Exc. zum Vicekanzler, Höchstselben ihre Freude hierüber durch Glückwünschreiben zu erkennen gegeben hätten; dies habe unter andern auch Unter- alba ge-
han.

Ein Regalist: Da der abgelesene Punkt im Proto-

coll in dem Sinne abgefaßt sei, wie der Beschluß gefaßt worden: so könne er den Vorschlag nicht anders wie als einen ganz für sich bestehenden Antrag ansehen. Dies vorausgeschickt, wisse er, daß Se. Majestät das Recht hätten, die Beamten der Hofkanzlei, mit Ausnahme des Kanzlers, zu ernennen, daß die Gubernialräthe dagegen der landtrüglichen Wahl unterlägen. Aber eben deshalb begreife er nicht, wie die Behauptung mit den Regeln der Logik vereinbar sei, daß bei der Landesstelle, deren Räte wählbar seien, die Substitution des Vicepräsidenten ungesetzlich, bei der Hofkanzlei dagegen, wo nur der einzige Kanzler der Wahl unterliege, auch die Besetzung dieser Stelle ohne Wahl nicht ungesetzlich sein solle. Nach der Ansicht des Redners müßten die Stände eben deswegen ihr Wahlrecht des Kanzlers um so eifersüchtiger bewachen, weil sie zwischen den Se. Majestät umgebenden hohen Beamten nur in der Besetzung dieses einzigen einen Einfluß hätten, und es sich treffen könnte, daß in Folge langjähriger Uebung von dergleichen Substitutionen sie auch diesen Einfluß verlören. Was den Vertheidigungsgrund anbelange, daß der ungehemmte Gang der öffentlichen Verwaltung die augenblickliche Besetzung der erledigten Kanzlerstelle nothwendig gemacht habe: so passe das Sprichwort vom König von Frankreich, welcher nie sterbe, auf jedes Amt und es fänden sich, wenn es durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand erledigt werde, wohl 10 Individuen dazu. Dieser Grund entbehre noch mehr jeder Beweiskraft, wenn erwogen werde, daß nach gesetzlichem Gebrauch bei jeder Amtsstelle in Abwesenheit oder Erledigung des Präsidiums der älteste Rath den Vorsitz führe. Bezüglich der erwähnten Beglückwünschungsschreiben der Gerichtsbarkeiten wolle er einen Unterschied machen zwischen Leidenschaft und Thatsache. Ihre Freude, ihre Glückwünsche hätten die Kreise Sr. Excellenz wohl dargebracht; aber hieraus folge durchaus nicht, daß sie die Thatsache an sich für gesetzlich erkannt hätten. Es sei daher kein haltbarer Grund zur Abänderung des gestrigen Beschlusses, für denselben spreche aber wenn auch nur der Umstand, daß, wiewohl das Gesetz die jährliche Abhaltung der Landtage verordne, dieser Termin aber seit dem letzten Landtag schon einigemahl verfloßen sei, nicht einmal die Erledigung der Kanzlerstelle als Grund zur Abhaltung des Landtages gedient habe. Und nun würde er seine Aeußerung schließen, wenn er kurz bevor nicht eine Meinung gehört hätte, welche er in diesem Saale nie zu hören gewünscht hätte. Es habe nämlich ein Regalist gesagt, es zieme nicht, zur selben Zeit, wenn die Stände Sr. Majestät eine Dankadresse votirten, damit zugleich einen Vorwurf zu verbinden. Er erkläre feierlichst, daß er so wie er bis her seit seinem Aufreten auf der Bahn der Gesetzgebung Sr. Majestät nie einen Vorwurf gemacht habe, er dies auch künftig nie thun werde.

Ungarn.

Das nachfolgende allerhöchste königl. Rescript ist bei der h. königl. ungarische Statthalterei sowie auch

bei den Obersten Gerichtsstellen des Königreichs verlautbart worden und hat aller Orten die freudigste Sensation hervorgerufen.

Wir **Ferdinand** von Gottes Gnaden etc. etc. Hochgeborne, Hochwürdige, Wohl- und Edelgeborne, Liebe, Getreue! Nachdem durch den unerforschlichen Rathschluß der ewigen Vorsehung Unser innigstgeliebter und aufrichtig verehrter Oheim Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Joseph, Palatin und königl. Statthalter von Ungarn und in Ihm zugleich Unser getreuester Freund, Unser über der Verfassung Unsres Königreichs Ungarn von jeher mit besonderer Vorsicht wachender aufrichtigster Rathgeber und Unser in Unsern Regierungssorgen im Allgemeinen, besonders aber in jenen, welche sich auf Unser geliebtes Königreich Ungarn und die mit demselben verbundenen Theile beziehen mit der größten Ausdauer theilender Mitarbeiter zu Unsres Herzens innigstem Leidwesen aus dieser Welt abgerufen worden ist, so fordert Unser fester Wille, womit Wir das Heil und die Wohlfahrt Unsres geliebten Königreichs Ungarn jederzeit zu vermehren streben nichts lebhafter, als daß Wir den schweren Verlust auf die genügendste und Unserm väterlichen Willen am schnellsten entsprechende Art

ersetzen; daher, nachdem die Würde des Palatins und königl. Statthalters erledigt ist, auch bis dahin, wo die Wahl eines Palatins auf dem nächsten Landtage erfolgen wird, für einen nach Ungarn zu sendenden königl. Statthalter provisorisch vorzusorgen. Diesemnach, da Wir Se. k. k. Hoheit den Erzherzog **Stephan**, Unsern geliebten Vetter, den Sohn Unsres unvergeßlichen Oheims, welcher zugleich nach seinen bisher kundgegebenen ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und Herzens als den würdigen Erben der Tugenden seines Uns ewig im Andenken bleibenden Vaters zu Unserm k. Statthalter und Vorsitz der Septemviraltafel in Unserm Königreich Ungarn mit allen den Gerechtsamen, Privilegien und Vorrechten, welche an diese Würde geknüpft sind, allergnädigst ernannt haben, haben Wir Euch zugleich von diesem Unserm allergnädigsten k. Beschlusse zu Eurer Wissenschaft und Darnachrichtung hie mit verständigen wollen.

Wir bleiben Euch übrigens mit Unserer kaiserlich-königlichen Gnade wohlgenogen. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien, in Desterreich am 15. Jan. 1837.
Ferdinand m. p. Graf Georg Apponyi.
Michael Pajazi.

In der großen
neuen Bude



beim Rath-
hausplatz ist die

grosse Menagerie

der Herren Advinent u. Comp. von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr zu sehen, und wird Freitag den 29. Jan. eröffnet.

Alle Tage um 5 Uhr Abends bei Beleuchtung wird die Fütterung und Zähmungsproduction sämmtlicher Thiere stattfinden.

1. Wird Mad. Advinent zu dem Leopard in den Käfig gehen. Diese Production, welche noch überall, wo sie gezeigt wurde, den höchsten Beifall erhielt, darf auch hier desselben gewiß sein.
2. Findet die Vorstellung der Zähmheit des großen brasilianischen Tigers Statt.
3. Wird Herr Advinent die gewiß höchst bewunderungswürdige Abrihtung der gefleckten Hyäne zeigen.

Nach diesem außerordentlichen Schauspiel wird man zum Erstenmal in Europa sehen

das non plus ultra der Zähmung,

oder: die merkwürdige Abrihtung der gestreiften Hyäne durch den vierjährigen Sohn des Hrn. Advinent.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.